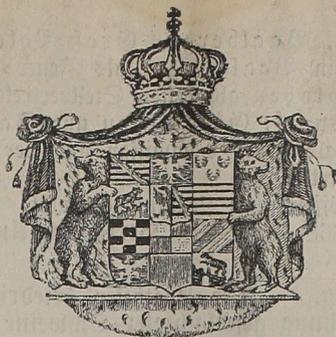


Erscheint

Dienstag, Mittwoch,

Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten,
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. C. Bergmann,
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Jährlich 1½ Thlr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpuszeile

für Inländer 6 Pf.

für Ausländer 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

№ 171.

Dessau, Dienstag, den 3. November

1868.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben den Rendant z. D. **Chrig** in Bernburg zum Controleur der Landesbrandkasse gnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung. — Dem früheren Windmüller **Carl Robbe** in Stackelitz ist wegen Trunksucht, die öffentliches Aergerniß erregt, der Besuch der Schankstätten in Stackelitz und zweistündigem Umkreis für die Dauer von 6 Monaten untersagt worden, was hiermit zur Kenntniß der betreffenden Schankwirths gebracht wird.

Zerbst, 28. October 1868.

Herzogliche Kreis-Direction.

W. Vogel.

Öffentliche Bekanntmachung. — In Ausführung der Bestimmungen der allgemeinen Löschordnung vom 7. März 1855 sind aus den nachstehend genannten Ortschaften des hiesigen Kreises sogenannte Feuerlöschbezirke gebildet und für dieselben die dabei ebenfalls genannten Personen zu Feuercommissaren, resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt worden, als:

- 1) für Plözkau, Groß-Wirschleben und Aberstedt: der Oberamtmann **Coqui** zu Plözkau als Feuer-Commissar und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Haberland** in Groß-Wirschleben als dessen Stellvertreter;
- 2) für Aberstedt, Cölbitz und Ballenstedt: der Rittergutsbesitzer **Woldemar von Biedersee** zu Aberstedt als Feuer-Commissar und der Oberamtmann **Weibezahl** daselbst als dessen Vertreter;
- 3) für Dsmarsleben: der Rittergutsbesitzer **Ferdinand Kraaz** zu Dsmarsleben als Feuer-Commissar und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Bungenstab** daselbst als dessen Stellvertreter;
- 4) für Hohen-Erzleben: der Kammerherr **von Krosigk** daselbst als Feuer-Commissar und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Schwenke** daselbst als dessen Stellvertreter;
- 5) für Rathmannsdorf und Neundorf: der Kammerherr **von Krosigk** zu Rathmannsdorf als Feuer-Commissar und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Wulf** daselbst als dessen Stellvertreter für Rathmannsdorf und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Günther** in Neundorf als dessen Stellvertreter für Neundorf;
- 6) für Leopoldshall: der Bergmeister **Schöne** daselbst als Feuer-Commissar und der Einwohner **Beckmann** daselbst als dessen Stellvertreter;
- 7) für Hecklingen und Gänsefurth: der Kammerherr **von Trotha** zu Hecklingen als Feuer-Commissar und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Lüde** daselbst als dessen Stellvertreter;
- 8) für Altenburg: der Oekonomie-Inspector **Meißner** daselbst als Feuer-Commissar und der Ortschafts- und Gutsbesitzer **Berger** daselbst als dessen Stellvertreter;



- 9) für Klein-Wirschleben, Baalberge, Groß-Poley, Klein-Poley und Beau: der Ortsschulze **Reinecke** in Baalberge, als Feuer-Commissar und der Ortsschulze **Finger** in Klein-Wirschleben als dessen Stellvertreter;
- 10) für Warmisdorf, Amesdorf, Giersleben und Salmuthshof: der Amtmann **D. Wagner** in Amesdorf als Feuer-Commissar und der Ortsschulze **Grope** in Giersleben als dessen Stellvertreter.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bernburg, 26. October 1868.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.

Bunge.

Öffentliche Bekanntmachung. — Der Apotheker **Friedrich Görecke** in Bernburg hat sich zur mikroskopischen Untersuchung geschlachteter Schweine u. auf Trichinen bereit erklärt und ist demselben die Berechtigung hierzu unterm heutigen Tage ertheilt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bernburg, 28. October 1868.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.

Bunge.

Bekanntmachung. — Am 1. November c. scheidet der Bezirks-Feldwebel **Braun** in Rötthen aus dem Militair-Verhältnisse aus und übernimmt von diesem Zeitpunkte ab der Feldwebel **Niehoff** die Geschäfte desselben.

Alle Reservisten, Wehrleute, Ersatz-Reservisten 1. Klasse und Rekruten, welche sich im Kreise Rötthen aufhalten, haben von dem genannten Tage ab ihre Meldungen bei dem Feldwebel **Niehoff** in Rötthen, Augustenstr. Nr. 6 c. anzubringen.

Bernburg, 27. October 1868.

v. **Glajenapp**,

Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung. — In Folge Ablebens des Gerichtsschöppen **Gottlieb Winkler** ist der Schuhmachermeister **Andreas Vorf** als erster, der Handarbeiter **Friedrich Falkenberg** als zweiter und der Webermeister **Albert Türke** als dritter Gerichtsschöppe für Serno heute verpflichtet worden.

Coswig, 30. October 1868.

Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.

Buhlmann.

Nutz- und Brennholz-Verkauf
im Forstrevier Serno.

Donnerstag, den 5. November, von früh 9 Uhr ab sollen im Gasthause zu Serno nachstehende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden.

- 1) Aus Durchforstung und Totalität im Forstort Schlesen:
10 Stück Kiefern 12—48 F. lang, 6—14 Z. stark,
17 Klstr. diverse Kloben-, Knippel- und Stockhölzer, (Laub- und Nadelholz),
21½ = buchen Reisholz.
- 2) Im Holzschlag in Böhsndorf:
109 Klstr. Kiefern und 1¼ Klstr. buchen Stockholz.
- 3) Aus der Durchforstung in Böhsndorf:
1¼ Klstr. diverse Knippelhölzer,
75 = Kiefern und
110 = Laubholz-Reisig.

Coswig, 24. October 1868.

Herzogl. Forst-Inspection.

Bekanntmachung.

Zum Einsammeln des Laubes im hiesigen Herzoglichen Forstreviere, jedoch mit Ausnahme

sämmtlicher Sohlbestände und derjenigen Forst-districte, welche den Laubträgern bei Aushändigung der Laubzettel bekannt gemacht werden sollen, sind für diesen Herbst und zwar für diejenigen Einwohner des hiesigen Gerichtsbezirkes, welchen von der hiesigen Herzoglichen Forstverwaltung Erlaubnißscheine ertheilt worden sind,

der 10., 14., 17., 21., 24., 28. November und der 1., 5., 8. und 12. December d. J. bestimmt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bernburg, 23. October 1868.

Herzogl. Forst-Inspection.

Handelsrichterliche Bekanntmachung.

Auf Fol. 41. des Handelsregisters ist folgender Eintrag:

Der Kaufmann **August Beckold** aus Halle, jetzt hier, ist durch Kauf Inhaber der Firma **Rudolph Albert** hieselbst geworden.

heute bewirkt.

Rötthen, 28. October 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

Der Handelsrichter **Hennig**.

Gerichtl

Das dem 3
gehörige zu S
ene Wohnha
Warten, für
ration folgen
worden: 83 D
Nr. 28., 144
Plan Nr. 99.
sichtigung einer
vom 1. October
auf 800 Thlr
Gefahr und Ko
stetend verkauf
Besitz- und
daher hierdurch

de

amherumten V

mittags 4 Uhr

Nachmittags a

unserm Deputi

Hennig, zu e

gebote abzugebe

besitzfähigen M

dessen Gebot

Zugleich weri

figen Kreisgeri

oder Miteigent

kaufenden Gru

meine oder bes

vermeinen, hier

lust der betre

Wochen vor de

zumelden.

Urkundlich u

gefertigt.

Rötthen, 14.

Herzoglich

(L. S.)

Gerichtli

Ausgeklagter

Chefrau des fr

Wolf, **Henrie**

hiesiger Neuita

Korn und We

belegene Haus

sonstigen Zubel

richtlich abgese

lichen Abgaben

außer den sonst

meinde, Kirche

verkauft werden

Besitz- und z

daher hierdurch

Gerichtlicher Grundstücksverkauf.

Das dem Zimmergesellen **Gottlieb Kiesel** gehörige zu Schortewitz unter Zahl 49. belegene **Wohnhaus** mit Hofraum, Gehöft und Garten, für welche Grundstücke bei der Separation folgende Flächen ausgewiesen und gewährt worden: 83 Q.-R. im Dorfe, 58 Q.-R. Plan Nr. 28., 144 Q.-R. Plan Nr. 53., 150½ Q.-R. Plan Nr. 99. von den Taxatoren unter Berücksichtigung einer jährl. Rente von 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. October 1853 ab und eines Auszuges auf 800 Thlr. abgeschätzt, soll anderweit auf Gefahr und Kosten des früheren Erfinders meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 8. Januar 1869

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath **Henning**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Röthen, 14. October 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Lüdicke.

Gerichtlicher Grundstücks-Verkauf.

Ausgelagter Schulden halber soll das der Chefrau des früheren Feldpolizeidieners **August Wolf, Henriette**, geb. Schulze, hierselbst in hiesiger Neustadt am Diebziger Graben neben Korn und Weife sub Nr. 270b. jetzt Nr. 13. belegene **Hausgrundstück** mit Garten und allem sonstigen Zubehör, welches auf 3760 Thlr. gerichtlich abgeschätzt ist und auf welchem an öffentlichen Abgaben 3 Sgr. 5¼ Pf. zu jeder Quarte, außer den sonstigen ortsüblichen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule ruhen, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 3. December c.

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Assessor **Rudolph**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden Ansprüche, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt. — Bernburg, 19. September 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Petri.

Gerichtlicher Grundstücksverkauf.

Das zu Concursumasse des Seilermeisters **August Seberin** zu Bernburg gehörige, in der Breiten Straße hierselbst sub Nr. 92. belegene **Wohnhaus** nebst allem Zubehör und Hauskabel, gerichtlich abgeschätzt zu 2520 Thlr. Cour., soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 22. December c.

anberaumten Verkaufs-Termine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath **West**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust der betreffenden Ansprüche, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Bernburg, 7. October 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Petri.

Gerichtlicher Grundstücks-Verkauf.

Erbtheilungshalber sollen die von dem Handarbeiter **Heinrich Rodenstein** aus Kieder nachgelassenen Grundstücke:



a. das sub Nr. 291. zu Rieder neben Johann Stumme belegene Wohnhaus mit Zubehör zu 402 Thlr. Cour. abgeschätzt, worauf an Abgaben haften:

6 Ggr. Cammererbenzins, 1 Ggr. 6 Pf. Quarte, 1 Ggr. 6 Pf. Rauchhuhn, 12 Ggr. Dienstgeld,

b. die zu denselben gelegte Weideabfindungsfabel von 45 Q.-R., Planstück Nr. 842. im Bachstraßenfelde, zu 50 Thlr. Cour. abgeschätzt,

c. 1 Morgen Acker, in der 2. Wuhne Nr. 1769, jetzt Planstück Nr. 559. in der 2. Wuhne, von 164 Q.-R. zu 182 Thlr. 6 Ggr. 8 Pf. Cour. abgeschätzt, worauf an Abgaben haften:

1 Ggr. 10 Pf. Steuer, 5½ Pf. Quarte, 14 Ggr. 4½ Pf. Herzogl. Cammerpachtgelber,

meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf **den 14. November d. J.**

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags im Gasthose „zur Stadt Ballenstedt“ in Rieder vor unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichts-Rath Schlitte, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an die zu ver-

kaufenden Grundstücke oder andere Rechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Ballenstedt, 9. September 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Hermann.

Gerichtliche-Versteigerung.

Sonnabend, den 14. November d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

wird an hiesiger Gerichtsstelle eine silberne **Cylinderuhr** gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Quellendorf, 25. October 1868.

Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.
Lüdicke.

Ackerverpachtung.

Die Michaelis 1869 pachtlos werdenden 8 Morgen **Aderstädter Kirchenäcker**, Planstück Nr. 9. der Karte im Dornstrauchsfelde, sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Ich habe zu diesem Behufe Termin auf

Montag, den 9. November d. J.,

Nachmittags 3 Uhr,

in der Gemeindefchenke zu Aderstedt anberaumt und lade Pachtlustige zum Erscheinen in demselben vor.

Bernburg, 27. October 1868.

Herzogl. Anhalt. Kreisdirection.
Bunge.

Nichtamtlicher Theil.

Dermiethungen und Verpachtungen.

Eine meublirte Stube ist an einen oder zwei Herren zu vermietthen

Lange Gasse Nr. 10.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, wird von einer ruhigen Familie zu Ostern k. J. zu miethen gesucht. Näheres wolle man gef. in der Expedition d. Bl. erfragen.

Wohnungsgesuch.

Eine Stube mit 2 Kammern und sonstigem nöthigen Zubehör, wenn möglich parterre, wird sofort zu miethen gesucht. Adressen werden in der Expedition d. Bl. erbeten.

Zum 1. April 1869 wird von einer kleineren Familie in einer freundlichen Gegend Dessau's eine Wohnung, parterre, ein oder zwei Treppen, womöglich mit Gartenbenutzung im Preise von 100—120 Thlr. gesucht. Offerten sub Z. 3001. befördert die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse, Berlin, Friedrichstraße Nr. 60.

Streu-Verpachtung.

Kommenden Freitag, den 6. November, (nicht Donnerstag, den 5. November), Vormittags 9 Uhr, soll die **Streunutzung** auf meinem Holzplan in Pomsdorf und am Pfarrwege unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Sammelplatz am Pfarrwege.
Goltewitz, im October 1868. F. Müller.

Wir hatte
Hos
in hellen und
wieder billig ab

Soeben für
schwa
für Knaben- u

Im

No. 2
im G

sind wieder gro
Glaswaren,
angekommen, u
verkauft.

No. 2

Mein Lager
pulver, Schrot
Ladepfropfen u
riest, 2-, 4-, 6
sterns empfohlen.

Schwedische
Streichhölzer u
ligt

Mixarin- und
hadi in Dresde
blauschwarze Cher
pfung in frischer

Verkaufs-Anzeigen.

 **Wichtig für Jedermann.** 

Wir hatten Gelegenheit, eine Partie

Hosenstoffe und Rockstoffe

in hellen und dunklen Farben unter Fabrikationspreis einzukaufen, und geben dieselben ebenfalls wieder billig ab.

Gebr. Reichenheim,
Hospitalstraße.

Sieben sind eingetroffen

schwarz mit weiß und braunweiß geflodte dicke $\frac{3}{4}$ breite wollene Stoffe,
à Elle 1 Thlr. 5 Sgr.,

für Knaben- und Mädchen-Paletots sich eignend, bei

Gebr. Reichenheim.

Im Central-Ausverkauf

No. 2. Fürstenstrasse No. 2.,

im Gartenlocal des Herrn Restaurateur Fricke,

sind wieder große Sendungen von Strickjacken, Doubles und Budskins, wollenen Strümpfen, Glaswaaren, Winterhandschuhen, wollenen Herrentüchern, so wie noch viele andere Artikel angekommen, und werden um schnell damit zu räumen, zu den bekannten spottbilligen Preisen ausverkauft.

Central - Ausverkauf,

No. 2. Fürstenstrasse No. 2.,

im Gartenlocal des Herrn Fricke,

Mein Lager von bestem rheinischen Jagd-
pulver, Schrot u. Posten in allen Nummern,
Ladepfropfen und Zündhütchen, glatt und ge-
rieft, 2-, 4-, 6-, 8- und 10fach, halte ich be-
stens empfohlen. H. E. Schoch.

Schwedische Sicherheitszündhölzer, Salon-
Streichhölzer und Wachszünder empfiehlt bil-
ligst H. E. Schoch.

Alizarin- und Anilin-Tinte von A. Leon-
hardi in Dresden, so wie die beliebte veilchen-
blauschwarze Chemiker Doppelscopir-Tinte em-
pfung in frischer Füllung H. E. Schoch.

Patent-Waschkrytall hält empfohlen

H. E. Schoch.

Neznatron, stärkster Sorte zum Seiflochen
traf wieder ein bei

H. E. Schoch.

Vernis de la Chine (Fußbodenglanzack) in
allen beliebten Farbenmüancen empfing wieder

H. E. Schoch.



Brönners's Fleckenwasser,

namentlich zum Waschen der Glacé-
Handschuh, in Gläsern à 6 Sgr. und
2½ Sgr. echt in Dessau bei

Otto Heinicke, Coiffeur,
Steinstraße Nr. 2.

Liebig's Fleisch - Extract

Extractum Carnis Liebig

der Liebig's Extract of Meat Company, Lim^d, London.

Zur Verhütung von Täuschungen beachte man, daß sich auf jedem Topfe ein Certificat mit den Unterschriften der beiden Professoren Baron F. von Liebig und Max von Pettenkofer befinden muß.

Detailpreise:

Thlr. 3. 25 Sgr. Thlr. 1. 28 Sgr. 1 Thlr. 16 Sgr.
 per $\frac{1}{4}$ engl. Pfd.-Topf. per $\frac{1}{2}$ engl. Pfd.-Topf. per $\frac{1}{4}$ engl. Pfd.-Topf. per $\frac{1}{2}$ engl. Pfd.-Topf.
 Engros-Lager bei den Correspondenten der Gesellschaft Herren Ferd.
 Bohnenstiel Nachfolger, Magdeburg, Brückner, Lampe & Comp., Leipzig.

Pianino's und Claviere

aus den renommirtesten Fabriken aus Berlin, Dresden, Leipzig, Borna und Rudolstadt halte ich in reicher Auswahl stets vorräthig und verkaufe solche zu festen Fabrikpreisen unter mehrjähriger Garantie.

Carl Thomas,
 Herzoglicher Hofmusikus,
 Dessau, Franzstraße Nr. 10.

Die Chemiker Dr. Hager und Dr. Jacobsen veröffentlichen unter dem 12. März d. J. in dem Berliner Industrie-Blatt Nr. 11. eine chemische Analyse eines neuen Malz-Extracts von R. Zimmermann (welcher früher 7 Jahre bei Johann Hoff servierte), nach welcher dieses Fabrikat, trotzdem es nur halb so theuer ist, mehr reines Malzextract enthält als das Hoff'sche und schließen mit den bemerkenswerthen Worten: die Klügeren unter den Malzextract-Bedürftigen werden jedenfalls zum billigeren und dabei besseren Präparat greifen, sie werden Leichtgläubigkeit mit den Annoncen und den Attesten aus der Hoff'schen Fabrik nähren, aber aus der Zimmermann'schen ihr Bier holen. Sie transit gloria mundi.

In Dessau hält Herr Fr. Schulze, Hospitalstraße Nr. 3. Lager dieses Fabrikats und verkauft die Flasche excl. Glas mit $3\frac{1}{2}$ Sgr. in Partien billiger

Exemplare der Industrie-Blätter liegen Jedermann zur Ansicht aus.

Prima Oberschaalseife, das Pfd. ausgetrocknet 5 Sgr., marm. Talgseife, das Pfd. $3\frac{1}{2}$ Sgr., Plain-Seife, das Pfd. 3 Sgr. und Soda, das Pfund zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. empfiehlt Fr. Schulze.

☛ Jönköpings ☛

Schwedische Sicherheits-Zündhölzer offerirt das Pack à 10 Schachteln zu $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Fr. Schulze.

Einen billigen, guten Cognac und Rum hält am Lager

Fr. Schulze.

Gelegenheitskauf setzt mich in den Stand ff. grün Languagra, das Pfd. noch zu $9\frac{1}{2}$ Sgr., gebr. 12 Sgr., gering beschädigten Domingo-Kaffee, das Pfd. noch zu $7\frac{1}{2}$ Sgr., gebr. 10 Sgr., zu verkaufen.

Außerdem empfehle schönen Java-Kaffee, das Pfd. zu 9 Sgr., gebr. 13 Sgr., extra ff. grün Plantagen-Ceylon, das Pfd. 11 Sgr., ff. Perl-Tellicherry, das Pfd. roh 12 Sgr., gebrannt 15 Sgr.

Fr. Schulze.

Schwedische

Sicherheits-Zündhölzer,

nur echt Jönköpinger Fabrikat, bei Abnahme von

500 Schachteln à 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., empfiehlt Albert Arendt.

Korke,

kurze gespitzte zu Bierflaschen, à Mille $1\frac{1}{4}$, $1\frac{3}{8}$, $2\frac{1}{8}$ und $2\frac{5}{8}$ Thlr.; lange à Mille 2, $2\frac{1}{2}$ u. $2\frac{5}{8}$ Thlr.; Weinkorke, kurze à Mille $2\frac{1}{4}$, $2\frac{3}{4}$, 3 u. $4\frac{1}{8}$ Thlr.; lange à Mille $2\frac{3}{8}$, $3\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Thlr., so wie Faß- und Zapfenspunde und alle anderen Sorten Korke offerirt billigst

C. R. Voigt.

NB. Musterfundungen werden auf Verlangen franco zugesandt.

Kortföhlen,
 norm halten,
 i Paar 2½ Sgr.
 Gute Herim
 marinirte Her

Homöopath
 à 5 Sgr.
 werth a
 conserv
 weiß m
 Homöopath
 und 2½
 Neu bel
 empfiehlt die
 Homöop



Bartruchs.
 schon bei jung
 noch gar kein
 Bart in der of
 Für die Wit
 9

Niederlage b
 nite, Coiffeur

Li
 eine ganze F
 eine halbe Fla
 als vorzügliches
 Haut von Fleck
 Erfinder, Herr
 empfiehlt die al

Im Nichtwirkung

Bes
 Petro
 empfiehlt unte
 F. I

Korksohlen, welche stets den Fuß trocken und warm halten, für Herren und Damen, offerirt à Paar 2½ Sgr.,
C. H. Voigt.

Gute Seringe, das Schock 1½ Thlr., so wie marinirte Seringe, das Stück 1 Sgr., offerirt C. H. Voigt.

Homöopath. Zahnpulver, in Schachteln à 5 Sgr. und 2½ Sgr., sehr empfehlenswerth als mildes, die Zähne conservirendes und blendend weiß machendes Mittel,
Homöopath. Arnica-Del in Flacon à 5 und 2½ Sgr. zur Stärkung und Neubelebung des Haarwuchses empfiehlt die
Homöopath. Apotheke zu Dessau.



Barterzeugungs - Pomade, à Dose 1 Thlr.

Dieses Mittel wird täglich einmal Morgens in der Portion von 2 Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen 6 Monaten einen vollen, kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorrufft.

Für die Wirkung garantirt die Fabrik.
Rothe u. Comp. in Berlin,
Commandantenstr. Nr. 31.

Niederlage befindet sich bei Herrn D. Heintze, Coiffeur in Dessau, Steinstraße Nr. 2.

Lilionese,

eine ganze Flasche, mit Garantie, 1 Thlr.,
eine halbe Flasche, ohne Garantie, 20 Sgr.,
als vorzügliches Waschwasser zur Reinigung der Haut von Flecken u. dergl., aus der Fabrik der Erfinder, Herren **Rothe & Comp.** in Berlin, empfiehlt die alleinige Niederlage bei

Otto Heintze, Coiffeur.

Im Nichtwirkungsfall wird der Betrag zurückgezahlt.

Bestes amerikanisches

Petroleum (Steinöl)

empfehlen unter Garantie der Echtheit

F. H. Kitzing

am Markt.

Besten neuen russ. Caviar,

echte Kieler Sprotten und Bücklinge, Gänsebrüste, Aal in Gelée, Schladwurst, frische Trüffel, ital. Maronen, Fett. Rübchen und frischer französischer Blumenfohl ist eingetroffen bei
J. C. Vogelmann, Hoflieferant.

Kieler Sprotten, russ. Caviar, geräucherten Rheinlachs, große Lüneburger Neunaugen, Bratheringe, russische Sardinen, Kräuter-Anchobis, pommerische Gänse-Sülzkeulen, große ital. Maronen, echte Maccaroni, fetten Emmenthaler Schweizer-Käse und ff. russischen Thee empfiehlt
Ghr. Melchert.

Frischen Seedorf

empfehlen
J. Schindewolf.

Großkörnigen russ. Caviar, Kieler Fettbücklinge und Sprotten empfing
J. Schindewolf.

Stralsunder Bratheringe in Butter, fein gebraten, empfing
J. Schindewolf.

E. Schindewolf jun.,

Hospitalstraße Nr. 18.,

empfehlen in frischer Waare **Spickaal**, **Kieler Sprotten**, **Fettbücklinge**, geräuch. **Lachs**, **Hamburger** und russ. **Caviar**, **Gothaer Cervelat**, **Zungen- und Leberwurst** und **Harzer Tafelkäse**.

Für Landwirthe.

Die chemische Fabrik Leopoldshütte zu Leopoldshall-Staßfurt hat mir die Agentur zum Verkauf ihrer **Kali-Düngsalze** übergeben, was ich hierdurch dem Landwirthschaftl. Publikum ergebenst anzeige. — Bei den bisher in engern Kreisen angestellten practischen Versuchen haben sich so überaus günstige Resultate herausgestellt, daß ich nicht umhin kann die Herren Landwirthe auf diese Düngmittel aufmerksam zu machen und sie ihnen vorläufig zu Versuchen zu empfehlen. Ich bin zu jeder mündlichen Auskunft bereit, auch liegen Brochüren, Muster und Preislisten bei mir zur Einsicht offen.

Einhorn-Apotheke. Theodor Busch.

Starke blühbare Maiblumenkeime, das Hundert 20 Sgr., im Tausend billiger, hat abzulassen
Eduard Knappe.

Mauer Nr. 30 sind 12 bis 14 Tonnen **Bitterfelder Bäckerkohle** billig zu verkaufen.

London.

Certificat mit
Bettendorfer

Sgr.

l. Vid. Kopf.
Herren Verd.
Leipzig.

hölzer offerirt
Sgr.
r. Schulze.

und Num hält
r. Schulze.

den Stand ff.
ch zu 9½ Sgr.,
gten Domingo-
gebr. 10 Sgr.,

aba-Kaffee, das
extra ff. grün
Sgr., ff. Perl-
Sgr., gebrannt
r. Schulze.

hölzer,
Fabrikat, bei

. 22½ Sgr.,
Arendt.

E,

Mille 1½, 1¾,
le 2, 2½ u. 2¾
e 2½, 2¾, 3 u.
3½, 4½ und 5½
unde und alle
auf Verlangen



Ringöfen

zum Brennen von Ziegeln, Kalk, Thonwaaren, Cement und Gyps,
Patent von Hoffmann & Licht,

ersparen zwei Drittel Brennmaterial und geben bei richtiger Behandlung einen viel gleichmäßigeren Brand als Oefen alter Construction. Jeglicher Brennstoff ist verwerthbar; 400 solcher Oefen sind in verschiedenen Ländern bereits im Betriebe. Weitere Auskunft, Beschreibungen, Zeichnungen, Atteste u. unentgeltlich.

Fried. Hoffmann,

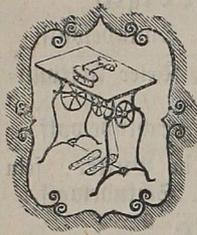
Baumeister und Vorsitzender des deutschen Vereins für Fabrication von Ziegeln, Kalk, Cement u.
Berlin, Kesselstrasse No. 7.

Dieses Inserat wird bis auf Weiteres in der ersten Nummer jeden Monats wiederholt.

Nähmaschinen für Familiengebrauch.

Die älteste Nähmaschinen-Fabrik Deutschlands von

Carl Beermann,



Berlin, Unter den Linden 8. und vor dem Schlesiſchen Thore,
empfiehlt Nähmaschinen nach Wheeler und Wilson zum Familiengebrauch und zur Fabrication in tadelloser Ausführung mit Schnur- und Säumborrichtung
à 38 Thlr., Verpackung 2 Thlr.
Versendung nach allen Richtungen.

Krautſchneidemaschinen

neuester Construction, Dampfkaffee-Röstmaschinen, englische Drehrollen, eiserne Bettstellen und feuerſichere Geld- und Documentenschränke hält stets vorräthig

Schlossermeister Knappe,
Leipziger Straße Nr. 43.

In meiner Mühle ist fortwährend Getreide, Mehl und Kleie zu haben.

Hankel, Holländer Mühle bei Dessau.

Nutzholz-Verkauf.

Verschiedene Akazien-, Linden-, Birken-Nutzhölzer u. s. w. sind zu verkaufen. Wo sagt die Expedition d. Bl.

Akazienstraße Nr. 11.

sind mehrere Schock Weizkohlköpfe billig zu verkaufen.

Pferd-Verkauf.

Ein starker brauner Wallach, Arbeitspferd, steht zu verkaufen auf der Ziegelei bei

Louis Bergholz.

Frischer Kalk

ist Mittwoch den 4. November, auf meiner Ziegelei zu haben

C. Huth.

Mit einer Fuhrre frischer Hasen trifft Mittwoch, den 4. November, in Dessau ein
Handelsmann F. Günther.

Für Einen Thaler

Posteinzahlung versenden wir 15 Stück Frankfurter Bratwürste, delicate Waare, prima Qualität; für 5 Thlr. 80 Stück, für 10 Thlr. 170 Stück.

Trauer & Kunz in Frankfurt a. M.

Dermischte Anzeigen.

Heute Nachmittag 3 Uhr endete ein sanfter Tod nach längeren Leiden das theure Leben meines geliebten Gatten Gustav Bartels.

In seinem Andenken Trost und Segen findend, bittet Verwandte und Freunde um stille Theilnahme die tiefbetrübte Gattin

Clara Bartels, geb. Conradi.

Braunschweig, 28. October 1868.

Allen Verwandten, Freunden und Kameraden bei meinem Abgange von hier nach Jenseits ein herzlichliches Lebewohl.

Friedrich.

1000 Thlr. und 2000 bis 3000 Thlr. sind gegen pupillarische Sicherheit auf ländliche Grundstücke zu verleihen durch

C. Kleinau, Franzstraße Nr. 8.

Ein ordentliches Dienstmädchen von außerhalb, das sofort oder zum 1. December antreten kann, wird gesucht

Berbster Straße Nr. 58.

Geprägtes
Kassen-A
Wechselbo
Lombardb
Effectenbe
Forderung
Immobilien

Actien-Ka
Noten im
Depositen
Guthaben
Reservefon
Dess

Ein orden
tung gesucht

Wirthsch
ster, Kutich
Stellen; N
nen sofort

Zum soj
burische ge

Meine S
Dienstag, u
goldenen S
Richard

Ein tafell
vermiethen.

Eine golde
Dem ehrlich

Einem h
Anzeige, daß
antwefend bin,
einzukaufen, i
Ich bitte, die
der Expediti
h

Anhalt-Dessauische Landesbank.

Uebersicht am 31. October 1868.

Activa.

Geprägtes Geld	Thlr.	251,746.	4.	6.
Kassen-Anweisungen und fremde Banknoten	-	52,652.	—.	—.
Wechselbestände	-	731,213.	17.	7.
Lombardbestände	-	28,514.	—.	—.
Effectenbestände	-	94,996.	26.	—.
Forderungen in laufenden Rechnungen	-	1,244,402.	2.	3.
Immobilien	-	20,000.	—.	—.

Passiva.

Actien-Kapital	Thlr.	1,000,000.	—.	—.
Noten im Umlauf	-	998,542.	—.	—.
Depositen-Kapitalien	-	250,894.	5.	—.
Guthaben in laufenden Rechnungen	-	78,844.	4.	—.
Reservefond	-	86,384.	17.	—.

Dessau, 31. October 1868.

Die Direction.

Hermann Kühn. Ossent.

Ein ordentliches Mädchen wird als Aufwartung gesucht Flössergasse Nr. 39b., eine Treppe hoch.

Wirthschafterinnen, Verwalter, Hofmeister, Kutscher, Knechte und Hausknechte suchen Stellen; Köchinnen und Schenkmaidens können sofort Stellung erhalten durch Linzner, Muldstraße Nr. 9.

Zum sofortigen Antritt wird ein Kellnerburische gesucht. C. Stockhaus.

Tanzunterricht.

Meine Schüler werden gebeten, schon heute, Dienstag, den 3. Nov., zum Unterricht im goldenen Schiff zu erscheinen.

Richard Friede, Herzogl. Balletmeister.

Ein tafelförmiges Pianoforte ist billig zu vermieten. Wo? zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Eine goldene Ohrbommel ist verloren worden. Dem ehrlichen Finder eine gute Belohnung bei Stüdt, Kreuzgasse Nr. 4.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich nächsten Sonnabend in Dessau anwesend bin, um getragene Kleidungsstücke einzukaufen, und werde hohe Preise dafür zahlen. Ich bitte, die werthen Adressen schon vorher in der Expedition d. Bl. niederlegen zu wollen.

Hochachtungsvoll

C. Mertens aus Köthen.

Herzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 3. Nov.: Aschenbrödel, Lustspiel in 4 Aufzügen von Benedix.

Mittwoch, den 4. Nov.: für Auswärtige: Martha, Oper in 4 Aufz. von Flotow.

Freitag, den 6. Nov.: Der Troubadour, Oper.

Sonntag, den 8. Nov.: Stadt und Land, oder: Der Viehhändler aus Oberösterreich, Posse mit Gesang in 3 Aufz. v. Kaiser.

Die Intendanz.

Mittwoch, den 4. November,

Abends 6 Uhr:

Lehrerversammlung.**Turnverein zu Dessau.**

Die diesjährige Verloosung der Clavier-Actien findet Mittwoch, den 4. d. Mts., Abends 9½ Uhr im Rathskeller statt. Der Vorstand.

J. Pasch's Restauration

empfehl

Leitmeritzer Bier.

Zu frischer Wurst

ladet Dienstag, den 3. November und Mittwoch, den 4. November, zur Tanzmusik ergebenst ein

Sentsch zu Grieco.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe ist zu verkaufen bei Carl Zabel in Mosigkau.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen.

Herzogl. Kreisgericht zu Dessau. Sitzung vom 21. October 1868.

Richter: Kreisgerichtsräthe Ackermann, und Beck, Kreisgerichtsassessor Mohs.

Erste Verhandlung gegen den Kossathensohn Friedrich L. aus Thurland wegen Diebstahls.

Der Angeklagte hatte am 6. September d. J. von dem Kossathen August Sens aus Dellnau ein Pferd gekauft und 45 Thlr. baar darauf gezahlt, war dann von der Wiese, wo dieses Geschäft gemacht war, mit Sens nach dem Siegliger Berge und hierauf nach dessen Wohnung gefahren und hatte dort auf sein Bitten ein Nachtlager gewährt erhalten, und zwar auf einem Sopha, welches nahe an dem Bett des Sens stand. Als sich Sens gleichzeitig mit dem Angeklagten zur Ruhe begab, legte er seine Beinkleider auf einen vor dem Sopha stehenden Stuhl und er versichert bestimmt, daß in den Beinkleidern sein Portemonnaie mit den eingenommenen 45 Thalern und noch weitere 19 Thaler gesteckt haben müssen, da er dasselbe noch kurz vorher in denselben gefühlt, inzwischen aber nichts gethan habe, wobei er dasselbe verloren haben könne. In der Nacht, etwa ½2 Uhr, erhob sich der Angeklagte von seinem Lager, erklärte auf Befragen des Sens, er habe keine Ruhe mehr und wolle nach Hause, ging während das gekaufte Pferd in den Stand gesetzt wurde, in einen zum Gehöft gehörenden kleinen Garten, neben welchem, ohne Eingang von dort, ein großer nach einer andern Straße gelegener Garten ist, riß von dem Stacket des großen Gartens einige Spriegel los und kroch hierauf durch die so gebildete Oeffnung in den großen Garten, wo er etwa eine halbe Stunde verweilte. Zurückgekehrt trank er Kaffee und begab sich sodann mit dem Pferde fort. Gegen 5 Uhr erhob sich Sens und vermißte sofort das Portemonnaie sammt Inhalt aus den Beinkleidern. Es ist ihm sofort klar gewesen, und er behauptet noch jetzt bestimmt, daß dasselbe von dem Angeklagten entwendet sein müsse, und glaubt, daß dies etwa um 1 Uhr Nachts geschehen sei, wo er einen der vor dem Sopha stehenden Stühle habe rücken hören, aber von L. auf sein Anrufen keine Antwort bekommen habe. Ein Fremder ist nicht im Hause, und es ist auch in der Stube außer den Sens'schen Eheleuten und dem Angeklagten Niemand gewesen, als zwei Mal kurze Zeit und niemals allein, der Knecht, ein Verwandter des Sens'schen Hauses, der als durchaus ehrlich bezeichnet wird. Auf Grund dessen ist L. des Diebstahls auf Höhe von 64 Thlr. angeklagt, und bezeichnet die Anklage als besonders verdächtigen Umstand das Eindringen in den großen Garten, welches

der Nachtzeit wegen weder mit dem Angeklagten durch Appetit auf Pflaumen noch durch Langeweile erklärt werden kann, wohl aber dadurch, daß Angeklagter das gestohlene Geld im Garten habe verstecken wollen, um es bei seinem Fortgange mit sich zu nehmen. Als ferner verdächtigend werden die Versuche des Angeklagten hingestellt, unter falschen Behauptungen den Verdacht auf den Sens'schen Knecht zu lenken und ferner glauben zu machen, daß Sens das Geld unterwegs verloren habe. In letzterer Beziehung wird bestimmt nachgewiesen, daß Sens weder wie der Angeklagte andeutet, angetrunken gewesen noch mit dem Gelde leichtsinnig umgegangen sei.

Der Staatsanwalt beantragte auf Grund dieser Thatfachen die Verurtheilung des Angeklagten zu einer Arbeitshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre, und schloß sich der Gerichtshof trotz der Ausführung des Vertheidigers diesem Antrage an.

Eine anberaumte zweite und eine dritte Hauptverhandlung mußten vertagt werden, weil in jeder ein wichtiger Zeuge ausgeblieben war. Die ausgebliebenen Zeugen wurden je zu 5 Thlr. Geldstrafe und zu den Kosten des vereitelten Termins verurtheilt.

Fremde in Dessau.

Goldener Beutel. Landrath v. Lattorff mit Familie u. Dienerschaft a. Salzwedel. Rittergutsbes. Baron v. d. Schulenburg mit Gemahlin u. Dienerschaft a. Ragow. Rittergutsbes. Graf v. Hagen mit Gemahlin u. Dienerschaft a. Möckern. Rittergutsbes. Graf v. d. Schulenburg mit Familie u. Dienerschaft a. Riez. Landesdirector v. d. Schulenburg mit Familie u. Dienerschaft a. Weizendorf. Rittergutsbes. Graf v. d. Schulenburg-Lieberose a. Lieberose. Rittergutsbes. Bar. v. Münchhausen a. Leizkau. Commerzienrath Schmidt mit Gemahlin a. Braunschweig. Rittergutsbes. Kammerhr. v. Lattorf mit Gemahlin u. Dienerschaft a. Klieken. Landrath v. Tschirschky mit Gemahlin u. Dienerschaft a. Glien. Fabrikbes. Körner a. Chemnitz. Rechtsanwält Dr. Cahn mit Gemahlin a. Bernburg. Rentier Bernhard a. Castet. Kaufl. Herzfeld a. Bleichrode, Dahm a. Magdeburg, Rothe a. Geldern, Ledebur a. Jserlohn, Weigel a. Braunschweig, Decken a. Eisenach, Hankel a. Leipzig, Sager a. Helmstedt, Giedmeyer a. Berlin, Marcus a. Halle u. Stümper a. Magdeburg.

Goldener Hirsch. Schul-Inspector Wendt a. Köthen. Techniker Gäde a. Darmstadt. Hotelier Malsch nebst Familie u. Kaufl. Neumann, Freund u. Preußer a. Leipzig, Gimme, Klasse u. Rosenthal a. Magdeburg, Stehmann u. Saag a. Berlin, Göring a. Frankfurt a. M., Bach a. Herford, Thiele a. Halle, Müller a. Pirna, Lilienfeld aus Schwiege, Brau a. Weimar, Wossidlo a. Stettin, John a. Dresden u. Ludwig a. Elberfeld.

Goldener Ring. v. Beblau, v. Schinski u. Graf v. Wartensleben a. Berlin. Rentier Freitag u. Kaufl. Baumbach a. Braunschweig, Tille a. Leipzig, Caprano a. Bremen, Schindler a. Brüssel, Schmidt u. Riese a. Berlin u. Langerwitsch a. Altenburg.

Redaction und Druck von H. Seybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.

Hierzu Beilage der Buchhandlung von Emil Barth in Dessau.



Gesetz - Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 171.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. August 1868.)

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. wegen des Betriebes stehender Gewerbe.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, &c. &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des nachstehend abgedruckten, vom Norddeutschen Bunde unterm 8. Juli d. J. erlassenen Gesetzes, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in

IV. Band d. Gesetz-Samml. f. Anhalt.

Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Verwenden.

§. 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land im Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, so wie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülften sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbefränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze,

- 1) über Erfindungs-Patente;
- 2) über das Bergwesen;
- 3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
- 4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
- 5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülften und Lehrlinge anzunehmen;
- 6) über den Betrieb öffentlicher Fahren;
- 7) über das Abdeckereiwesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen."

was folgt:

§. 1.

Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Innungen dauern als gewerbliche Assoziationen fort, so lange nicht deren Auflösung innungsverfassungsmäßig erfolgt. Die Innungsstatuten (Privilegien, Artikelsbriefe) bleiben in Kraft, insoweit deren Inhalt mit den Bestimmungen des obigen Bundesgesetzes nicht im Widerspruche steht.

Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes ist von dem Beitritte zu einer Innung nicht mehr abhängig.

§. 2.

Eine Verpflichtung der Handwerks-Lehrlinge und Gesellen, sich in Beziehung auf das Gewerbe Prüfungen zu unterwerfen, findet fortan nicht statt; ebensowenig eine Verpflichtung zum Wandern.

Es bleibt vorbehalten, Vorkehrungen zu treffen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bisher Behufs Ausübung ihres Gewerbes des Ausweises über eine bestandene staatliche Prüfung bedurften, auch ferner, wenn sie es wünschen, sich einer solchen Prüfung unterwerfen und sich damit einen besondern Befähigungsnachweis verschaffen können.

Im Betreff des Dienst- und Arbeitsverhältnisses zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und Gesellen u. verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 3.

Zum Beginn und Betrieb eines stehenden Gewerbes ist Großjährigkeit und Geschäftsfähigkeit erforderlich.

§. 4.

Vom Besitze des Bürgerrechts ist die Ausübung eines stehenden Gewerbes nicht mehr abhängig. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechtes, so weit solche gesetzlich begründet ist, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 5.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu welchem eine polizeiliche Erlaubniß (§. 6.) nicht erforderlich ist, beginnen will, muß hiervon der Orts-polizei-Behörde Anzeige machen.

Die Ortspolizei = Behörden auf den Dörfern haben diese Anzeigen mit ihren etwaigen Bemerkungen unverzüglich der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection einzusenden.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen — bezüglich in der Stadt Zerbst das dasige Herzogliche Polizeiamt und in den Landstädten die städtischen Polizeiverwaltungen — haben die an sie gelangenden Anzeigen darauf hin zu prüfen, ob den für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn des Gewerbes zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen zc. haben über die Anmeldungen genaue Register zu führen und davon allmonatlich dem betreffenden Herzoglichen Kreissteueramte Duplikate zuzustellen.

Beschwerden wider die Bescheidungen der Herzoglichen Kreisdirectionen zc. sind bei der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, anzubringen.

§. 6.

Polizeiliche Erlaubniß ist erforderlich zum Beginn und Betrieb folgender stehender Gewerbe:

- 1) Arzt (Wundarzt, Zahnarzt zc., Thierarzt), Hebamme, Apotheker, Unternehmer von Privat = Krankenanstalten;
- 2) Unternehmer von Privat = Erziehungs = und Unterrichtsanstalten;
- 3) Architekten und Feldmesser (Art. 117. Zahl 4. des Polizei = Straf = Gesetzes);
- 4) Preßgewerbe (§. 1. des Gesetzes über die Presse vom 26. Dezember 1850 Nr. 322. der Dessau = Köthenschen — und Anlage B. zum Gesetze vom 1. Juli 1864 Nr. 30. der Anhaltischen Gesetz = Sammlung);
- 5) Verfertigung von Spielfarten und Handel mit solchen;
- 6) Gast = und Schankwirthschaft und Kleinhandel mit geistigen Getränken;
- 7) Handel mit Wildpret (Verordnung vom 16. März 1852 Nr. 368. der Dessau = Köthenschen Gesetz = Sammlung und Anlage G. zu Nr. 30. der Anhaltischen Gesetz = Sammlung);
- 8) Errichtung und Betreibung von Versicherungs = Anstalten, Sparkassen und Auswanderungsbüreaux;

9) des
gef
10) G
bir
11) des
Bi
12) des
Die
ten Gewer
Innern
mit dem F
werbe von
die Gesuche
12. zu rich
von der D
zoglichen
Ueber
Duplikate
zuzustellen.

Die
verfagen:
1) wen
nich
ger
2) wen
scha
3) bei
und
in
Die
Getränken
Behörde aber
begründeten
Diese
auf dingliche
Polizei = Stra

- 9) desgleichen von Pfandleihgeschäften, Nachweisungs- und Kommissionsgeschäften;
- 10) Gewerbe als Agenten für Versicherungs-Anstalten und Auswanderungs-Büreau;
- 11) desgleichen als Auktionator, Mäkler, Kommissionär, Verfertiger von Bittschriften und Eingaben an die Behörden;
- 12) desgleichen als Lotterie-Kollekteur.

Die Erlaubniß zum Betriebe der unter 1. bis 5., 8. und 12. aufgeführten Gewerbe wird von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, resp. der ad 2. gedachten im Einverständniß mit dem Herzoglichen Konsistorium, der unter 6., 7. und 10. genannten Gewerbe von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection, an welche auch die Gesuche wegen der Erlaubniß zu den Gewerben Zahl 1. bis 5., 8. und 12. zu richten sind, der unter 9. und 11. bezeichneten Gewerbe für die Städte von der Ortspolizei-Behörde, für die Dörfer von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection ertheilt.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine sind genaue Register zu führen und Duplikate derselben allmonatlich dem betreffenden Herzoglichen Kreissteueramte zuzustellen.

§. 7.

Die Erlaubniß zu den im §. 6. 1. bis 12. genannten Gewerben ist zu versagen:

- 1) wenn der Nachsuchende durch seine Persönlichkeit in sittlicher Hinsicht nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewährt, und
- 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; ebenso
- 3) bei den Gesuchen um Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, so wie zur Gastwirthschaft in den Dörfern, wenn ein örtliches Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Die Erlaubniß zur Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit geistigen Getränken wird nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, von der ausstellenden Behörde aber von Jahr zu Jahr erneuert, sofern der Gewerbetreibende nicht zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Diese Bestimmung findet zugleich auf Diejenigen Anwendung, welche eine auf dinglicher Berechtigung beruhende Schankwirthschaft ausüben (Art. 119. des Polizei-Strafgesetzes).

§. 8.

Eine polizeiliche Erlaubniß ist ferner erforderlich: zur Errichtung solcher gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Zu solchen Anlagen werden für jetzt gerechnet:

Anstalten zur Bereitung von Schießpulver und Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl und Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Glas- und Ruchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloß Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmfalten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien (=Kochereien, =Darren und =Bleichen), Gerbereien und Schlächtereien, Poudretten und Düngpulver-Fabriken, Wasser- und Windmühlen.

Diese Genehmigung erteilt die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, so weit nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Genehmigung der in §. 8. bezeichneten gewerblichen Anlagen gelten folgende Vorschriften:

Dem bei der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection, beziehungsweise für die Stadt Zerbst beim dortigen Herzoglichen Polizeiamt, anzubringenden Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigegeben sein.

Ist gegen die Vollständigkeit der zur Erläuterung vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen von der zur Erlaubnißertheilung kompetenten Behörde mittelst einmaliger Einrückung in den Anhaltischen Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die betreffende Nummer des Staats-Anzeigers ausgegeben ist, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Werde
ob die Anla
blikum her
Auf
bestehenden
Genehmigung
Bedingunge
nungen erst
für Gesund
tigen und
Einw
dung zu v
nehmung
Ander
wege vollst
Prüfung u
nicht erhob
nehmer, so
Gege
behörde zu
der Eröffn
den muß
Die
Widerspred
dem Unter
Anlage wi
Ueber
führen un
zufertigen.

Wer
nigung üb
Erlaubniß,
Polizei-S
lage, welch
Genehmigu
Zwangsmi

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne.

Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Die letztern können sich auch auf solche Anordnungen erstrecken, welche zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben geeignet sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Anderere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien im Verwaltungswege vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterungen erfolgt die Prüfung und Entscheidung ebenso, wie in denjenigen Fällen, wo Einwendungen nicht erhoben sind (s. oben). Der Bescheid ist jedoch nicht bloß dem Unternehmer, sondern auch dem Widersprechenden zu eröffnen.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Ueber die genehmigten gewerblichen Anlagen sind besondere Register zu führen und Duplikate davon allmonatlich den betreffenden Kreissteuerämtern zuzufertigen.

§. 10.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes ohne polizeiliche Genehmigung über die erfolgte Anmeldung (§. 5.), beziehungsweise ohne polizeiliche Erlaubniß, wo solche erforderlich, beginnt, unterfällt der in Art. 116. des Polizei-Strafgesetzbuches angeordneten Strafe, ebenso, wer eine gewerbliche Anlage, welche der Bestimmung des §. 8. unterfällt, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung errichtet und zwar unbeschadet der sonst gesetzlich zulässigen Zwangsmittel.



§. 11.

In den gewerblichen Beschränkungen, welche auf anderen Verbotungsrechten (ausschließlichen Gewerbeberechtigungen), als denen der Innungen, oder auf Zwangs- und Bannrechten beruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 12.

Es bleibt vorbehalten, im Gesetzgebungswege darüber zu bestimmen, ob und in wie weit für, durch das Bundesgesetz vom 8. Juli d. J. aufgehobene Exklusivberechtigungen Entschädigung zu gewähren, so wie, ob und in wie weit diejenigen, welche seit Inkrafttreten des gedachten Bundesgesetzes ein bezügliches Gewerbe begonnen haben, zur Entschädigung heranzuziehen sind.

Ebenso bleibt die Regelung des Konzessions-Abgaben-Wesens einer besondern Verordnung vorbehalten.

§. 13.

Alle dem Bundesgesetze vom 8. Juli d. J. und den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften zc. treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insignel.

Dessau, den 6. August 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

v. Parisch.



Erst
Dienstag,
Freitag,
Bestellung bei alle
für Köthen bei G
für Bernburg bei
für Coswig bei G

Anh

№ 172.

Bekanntm
in Berlin ist
shume Anhalt e
Dessau,

Bekanntm
merichen W
halt nach den r
zu betreiben.
Dessau,

Bekanntm
Stand der h

im Rathsfession
werden, was wi
lichen Kenntniß
zuwohnen.
Coswig,

Bekanntm
weitem das sch
Weißb
Semme
für den la
nach folgender